

**Ausländische Personen engagieren sich freiwillig**

Grundsätzlich ist es auch Ausländerinnen und Ausländern möglich, sich für Freiwilligenarbeit zur Verfügung zu stellen. Bei einem freiwilligen Engagement ausländischer Personen sind die vom Bund erlassenen Bestimmungen einzuhalten.

**Bewilligungspflicht**

**Der Einsatz von Freiwilligen gilt als Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 11 AuG sowie Art. 1a Abs. 2 VZAE).**

Es muss eine Meldung erfolgen bzw. eine Bewilligung eingeholt werden für den Einsatz von Freiwilligen. Diese Bewilligung ist eine Schutzbestimmung für die ausländischen Personen, damit sie nicht ausgenutzt werden, aber auch nicht als Billiglohnarbeiter Arbeitsplätze der einheimischen Bevölkerung gefährden können. Die Bewilligungspflicht gilt auch für „Schnupperkurse“ oder Praktikumstage. Auch informelle Freiwilligenarbeit wie bspw. Einkaufen für eine kranke Person oder Hüten der Nachbarskinder ist bewilligungspflichtig.

Für Freiwillige aus EU-/EFTA-Staaten gilt:

Bei einem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber von weniger als 90 Tagen müssen Bürger/innen der EU-25/EFTA keine Bewilligung einholen. Der Arbeitgeber muss jedoch ihren Einsatz anmelden. Die Meldung erfolgt online unter folgendem Link:  
<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>.

**EU-25/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, die in der Schweiz erwerbstätig und mit einer entsprechenden Bewilligung geregelt sind, benötigen für ein zusätzliches Engagement keine weitere Bewilligung / ausländerrechtliche Meldung.**

Für Freiwillige aus nicht-EU/EFTA-Staaten gilt:

- Für Einsätze bis zu 8 Tagen besteht keine Bewilligungspflicht. Es genügt, wo notwendig, ein entsprechendes Visum:  
[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/einreise/merkblatt\\_einreise.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/einreise/merkblatt_einreise.html).
- Einsätze über 8 Tage sind hingegen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Arbeitgeber bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde beantragt.

**Definition „Erwerbstätigkeit“**

Art. 11 AuG hält fest:

„Als Erwerbsarbeit gilt jede normalerweise auf Erwerb ausgerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie (im konkreten Fall) unentgeltlich ausgeübt wird.“

Mit dieser Definition wird die Erwerbstätigkeit sehr weit gefasst. Es ist deshalb unerlässlich, im Zweifelsfall mit der zuständigen Amtsstelle Rücksprache zu nehmen und bei Bedarf ein Gesuch einzureichen. Die Art der Freiwilligenarbeit ist genau zu beschreiben.